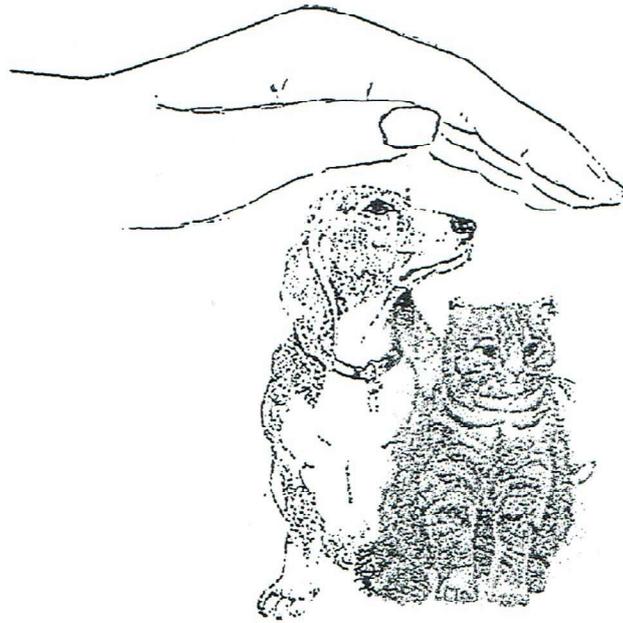


Satzung



Tierschutz Aurich
und Umgebung e.V.

Satzung des Tierschutzvereins Aurich und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutz Aurich und Umgebung e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aurich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Altkreis Aurich/Ostfriesland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken und ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seiner Stelle tretenden Vorschriften hält.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

...

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppen müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es den Verein, den Vereinszweck oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit einfachem Brief. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.

Es ist zulässig, die Einladung in der Presse zu veröffentlichen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- die Genehmigung der Tagesordnung
- die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- die Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes einschließlich eventuell notwendig werdender Ergänzungswahlen
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweck des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über Anträge auf Abänderung der Mitgliedsbeiträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt nach Beratung eine weitere Stichwahl.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 8 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jedes einzelne Vorstandsmitglied für sein Amt.

Er besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzende/n
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der SchatzmeisterIn
5. dem/der stellvertretenden SchatzmeisterIn
6. dem/der 1. BeisitzerIn
7. dem/der 2. BeisitzerIn

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu wählen.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Erstellung des Haushaltsvoranschlages
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzende/n kann mündlich, schriftlich oder fernmeldetechnisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn und vom/von der Schriftführer/In, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden bzw. seiner/seinem StellvertreterIn und vom/von der SchatzmeisterIn zu erstellen und zu unterschreiben.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch seine Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen TagungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Kooptionen, Jugendgruppe

Der Vorstand kann beratende Mitglieder benennen; sie haben in den Beratungen kein Stimmrecht.

Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsmäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 Tierheim

Der Verein betreibt ein Tierheim als „wirtschaftlichen Zweckbetrieb“ zur Aufnahme, Unterhaltung, Pflege und Abgabe von Tieren, auch gegen Entgelt, (Ersatz der Auslagen und Aufwendungen) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

...

Die Aufnahme der Tiere in der Pension erfolgt im Rahmen des Zweckbetriebes gegen Entgelt.

Der wirtschaftliche Zweckbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und hierfür erforderliche Mittel zu sichern.

Erzielte Überschüsse werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins verwendet.

Die Verwaltung des Tierheimes obliegt dem Vorstand.

Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden StellvertreterInnen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Ostfriesische Landschaft“ in Aurich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuelle notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1976 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

gez. Kupschus
1. Vorsitzender

gez. Ahlrichs
2. Vorsitzender u.
Schriftführer

1. Änderung

Die 1. Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 1990 einstimmig beschlossen.

Aurich, den 15. Januar 1990

Der Vorsitzende

stellv. Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

gez. Kupschus

gez. Dr. Lübbers

gez. Radowski

2. Änderung

Die 2. Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17. Juni 1998 einstimmig beschlossen.

Aurich den 17. Juni 1998

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

Gez. Lena Sartorius
(Sartorius)

gez. Ute Reininghaus
(Reininghaus)

gez. Ursula Kockelke
(Kockelke)

3. Änderung

Die 3. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. November 2000 einstimmig beschlossen.

Aurich, den 08. November 2000

Vorsitzende

1. stellv. Vorsitzende

2. stellv. Vorsitzende

Lena Sartorius
(Sartorius)

Ute Reininghaus
(Reininghaus)

U. Kockelke
(Kockelke)

4. Änderung

Der 4. Änderung (Wahl des Vorstandes / Neuwahl 2. stellv. Vorsitzende)
liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2012
zugrunde.

Aurich, den 05. Juni 2012

Vorsitzende	1. stellv. Vorsitzende	2. stellv. Vorsitzende
gez. Lena Sartorius (Sartorius)	gez. Ute Reininghaus (Reininghaus)	gez. Anne Kiehne-Fröhner (Kiehne-Fröhner)

5. Änderung

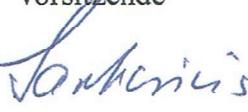
Der 5. Änderung (Wahlen / Neuwahl 2. stellv. Vorsitzende)
liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2013
zugrunde.

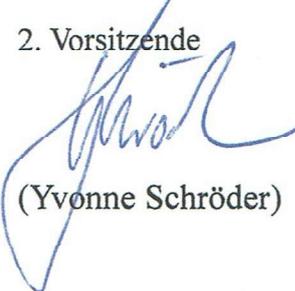
Aurich, den 06.06.2013

Vorsitzende	1. stellv. Vorsitzende	2. stellv. Vorsitzende
gez. Lena Sartorius (Sartorius)	gez. Ute Reininghaus (Reininghaus)	gez. Yvonne Schröder (Schröder)

6. Änderung

Der 6. Änderung (Wahl des Vorstandes / Neuwahl Vorsitzende, 2. Vorsitzende, stellv.
Vorsitzender) liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 03. Mai
2016 zugrunde.

Vorsitzende

(Sartorius)

2. Vorsitzende

(Yvonne Schröder)

stellv. Vorsitzender

(Helmut Schröder)

4. Änderung

Der 4. Änderung (Wahl des Vorstandes / Neuwahl 2. stellv. Vorsitzende) liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2012 zugrunde.

Aurich, den 05. Juni 2012

Vorsitzende	1. stellv. Vorsitzende	2. stellv. Vorsitzende
gez. Lena Sartorius (Sartorius)	gez. Ute Reininghaus (Reininghaus)	gez. Anne Kiehne-Fröhner (Kiehne-Fröhner)

5. Änderung

Der 5. Änderung (Wahlen / Neuwahl 2. stellv. Vorsitzende) liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2013 zugrunde.

Aurich, den 06.06.2013

Vorsitzende	1. stellv. Vorsitzende	2. stellv. Vorsitzende
gez. Lena Sartorius (Sartorius)	gez. Ute Reininghaus (Reininghaus)	gez. Yvonne Schröder (Schröder)

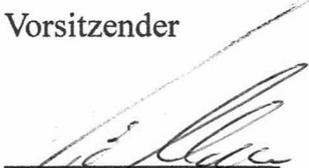
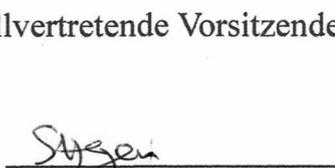
6. Änderung

Der 6. Änderung (Wahl des Vorstandes / Neuwahl Vorsitzende, 2. Vorsitzende, stellv. Vorsitzender) liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2016 zugrunde.

Vorsitzende	2. Vorsitzende	stellv. Vorsitzender
gez. Lena Sartorius (Sartorius)	gez. Yvonne Schröder (Yvonne Schröder)	gez. Helmut Schröder (Helmut Schröder)

7. Änderung

Der 7. Änderung (Wahl des Vorstandes / Neuwahl Vorsitzender, 2. Vorsitzender, stellv. Vorsitzende) liegt das einstimmige Wahlergebnis der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2022 zugrunde.

Vorsitzender	2. Vorsitzender	stellvertretende Vorsitzende
 (Gerold Köllmann)	 Rainer Bringmann	 Simone Heyen